
Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Buchheim“ (EnBW) und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Buchheim beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der EnBW Solar GmbH (Träger des Vorhabens) mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Das Vorhaben wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2022 vorgestellt und der Gemeinderat fasste hierzu folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem von der EnBW vorgestellten Projekt der Erstellung einer Freiflächen PV Anlage auf der vorgeschlagenen Fläche grundsätzlich zu.

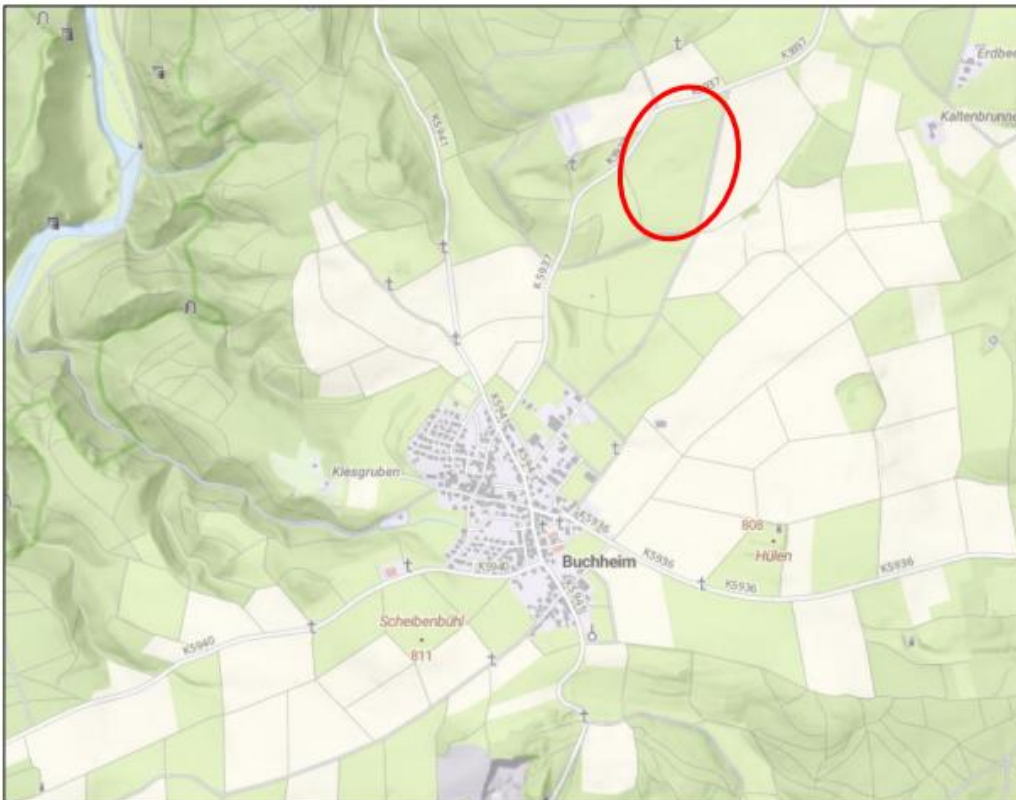


Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet: rot)

Folgende Punkte aus dem Beschluss des Gemeinderates sind zu berücksichtigen:

1. Die Kosten für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind vom Projektentwickler/Projektbetreiber zu tragen – vertragliche Regelung mit der Gemeinde Buchheim. Die konkrete Ausgestaltung wird im entsprechenden Bebauungsplan durch die Gemeinde geregelt.
2. Es ist die Zahlung einer Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinde Buchheim zu vereinbaren.
3. Es soll über eine Bürgerbeteiligung die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die Buchheimer*innen an diesem Projekt (finanziell) beteiligen können.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.05.2023 wurde der Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt, dass die EnBW die Projektfläche um eine weitere landwirtschaftliche Fläche erweitern möchte. Der Gemeinderat stimmte dieser Erweiterung zu.

Bei einer Genehmigung der Erweiterung um beide Flächen ergibt sich eine Projektfläche von rd. 16,7 ha (ursprünglich 11 ha).

Es ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ geplant. Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen.



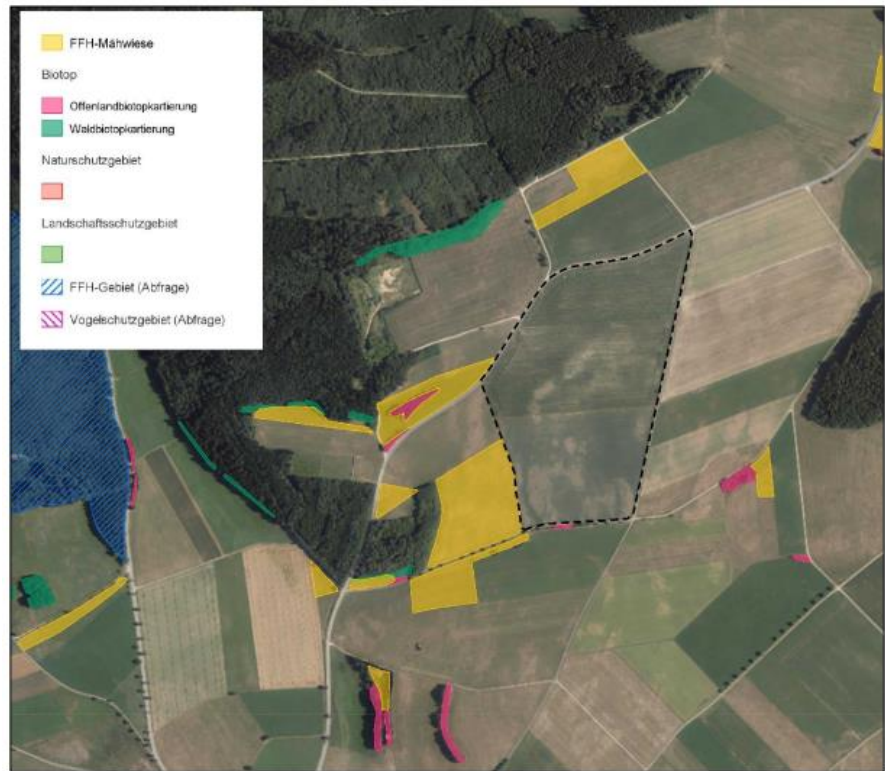
Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarze Balkenlinie)

Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. um eine geordnete Bebauung und Nutzung im Plangebiet zu gewährleisten.

Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Es ist vorgesehen den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden.



Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets.

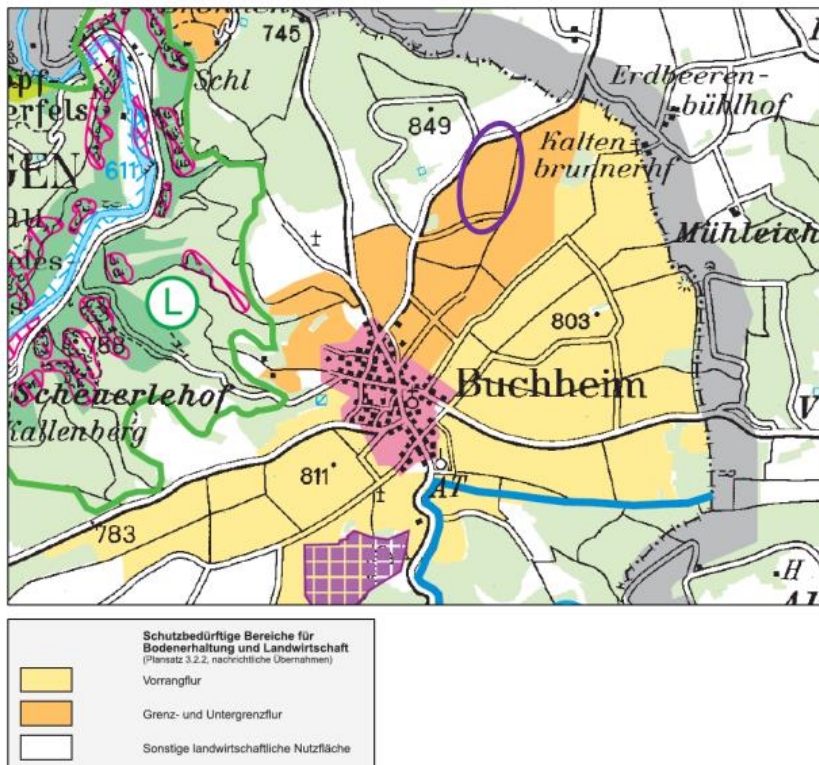


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (ungefähre Lage: violett)

Weiteres Verfahren

Nach der einmonatigen Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfs werden die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und behandelt. Anschließend werden die Stellungnahmen im Gemeinderat beraten und abgewogen. In der gleichen Sitzung kann der Entwurf des Bebauungsplans beraten und gebilligt werden.

Beschlussantrag

1. Für den im Lageplan vom 13. November 2023 dargestellten räumlichen Geltungsbereich auf den Flurstücken Nr. 4081, 4082 und 4083 auf der Gemarkung Buchheim wird gemäß § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird hierzu im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.
2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Buchheim“ mit Planzeichnungen, Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13.11.2023 wird gebilligt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Projektträger. Ein entsprechender Durchführungsvertrag mit dem Investor wird ausgestaltet und abgeschlossen; hierzu wird der Verwaltung die Freigabe erteilt.

Anhang

1. Lageplan des Bebauungsplans
2. Textteile des Bebauungsplans
(Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und gemeinsamer Begründung)

Buchheim, 07.11.2023



Claudette Kölzow
Bürgermeisterin